

Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht im summarischen Verfahren



Geschäfts-Nr. ED260004-M/U

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei
Gerichtsschreiberin MLaw T. Fuchs

Verfügung vom 14. April 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchsteller

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

Es wird verfügt:

1. Dem Gesuchsteller wird für das eingeleitete Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt der Stadt B._____ betreffend arbeitsrechtlicher Forderung (Gegenpartei: C._____ GmbH, D._____, E._____-strasse 1, B._____) in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeistandin im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO mit Wirkung ab 1. April 2026 bestellt.
2. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistandung für das Schlichtungsverfahren trägt unter Vorbehalt von Art. 207 Abs. 2 ZPO die Stadt B._____.
3. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - den Gesuchsteller,
 - die C._____ GmbH, D._____, E._____-strasse 1, B._____,
 - das Friedensrichteramt der Stadt B._____, ... [Adresse].
5. **Dieser Entscheid ist rechtskräftig.**

Will eine Partei Beschwerde erheben, hat sie innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung dieses Entscheids schriftlich beim Bezirksgericht Dietikon, Einzelgericht s.V., Postfach, 8953 Dietikon, eine **Begründung** zu verlangen (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Einreichung einer Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw T. Fuchs